

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

Potsdam, 19. März 2001

Gesch.Z.: II/41-20-20
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Frau Bernig/Frau Nitsche

Hausanschluss: 2258/2233

Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 6/2001

Verwendung der Zuwendungen nach § 26 GFG 2001 und anderer finanzieller Mittel der bisher selbständigen Gemeinden nach dem Zusammenschluss

Sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

In Auswertung einer Vielzahl von Schreiben und mündlicher Anfragen an die Kommunalabteilung sowie im Rückblick auf die Besprechung mit den Beauftragten in den Landkreisen am 20.2.01 gebe ich folgende Hinweise zur Verwendung von Einnahmen nach Gemeindezusammenschlüssen:

1. Verwendungsmöglichkeiten der Zuwendungen nach § 26 GFG 2001

Zur Verwendungsmöglichkeit der Zuweisungen nach § 26 GFG verweise ich auf meinen Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 5/1999 vom 26. Mai 1999. Unter Nr. 2.5 wurde darin bereits darauf hingewiesen, dass die Zuweisungen nach dem GFG an Gemeinden für Gemeindezusammenschlüsse im Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt veranschlagt werden dürfen, weil sich aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 GFG 2001 nicht ergibt, ob die Gemeinden aus der Zuweisung investive oder nicht-investive Maßnahmen finanzieren sollen. Das bedeutet, dass die Gemeinde mit der entsprechenden Veranschlagung der Einnahme selbst darüber entscheiden kann, ob sie für investive Maßnahmen verwendet werden sollen und/oder ob eine Stützung des Verwaltungshaushaltes z.B. für in Zusammenhang mit dem Gemeindezusammenschluss anfallende zusätzliche Ausgaben erfolgt. Selbst bei einem unausgeglichenen Verwaltungshaushalt besteht somit nicht die zwingende Pflicht, die Mittel zur Reduzierung des Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Allerdings sollte die Gemeinde in eigener Finanzhoheit dabei berücksichtigen, dass der Ausgleich des Haushaltes das tragende Prinzip der Haushaltswirtschaft ist. Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist dauerhaft nur mit einem ausgeglichenen Haushalt möglich.

Bei der Zuweisung handelt es sich jedoch um allgemeine Deckungsmittel, die der neuen Gemeinde bzw. im Fall von Eingliederungen der aufnehmenden Gemeinde in einer Gesamtsumme gewährt werden. Eine Aufspaltung und Veranschlagung der Einnahme nach der Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinden ist daher nicht zulässig. Unbedenklich ist es jedoch, wenn die Einnahmen und die für die einzelnen Ortsteile veranschlagten Maßnahmen mit entsprechenden Erläuterungen versehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Verwendung dieser Mittel in den neuen Ortsteilen entsprechend der Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinden in den öffentlich-rechtlichen Verträgen zu vereinbaren. Allerdings kann eine derartige Verpflichtung nur im Rahmen des geltenden Haushaltsrechtes eingegangen werden, sie ist daher z.B. durch die Formulierung "nach Maßgabe des Haushalts" einzuschränken.

2. ortsteilbezogene Einnahme von Schlüsselzuweisungen

Eine ortsteilbezogene Einnahme von Schlüsselzuweisungen ist - auch wenn es sich um Erhöhungen auf Grund der gewachsenen Einwohnerzahlen handelt - nicht zulässig. Eine über die Gruppierungsvorschriften hinausgehende Unterteilung der Einnahmen und Ausgaben ist nach Nr. 4.4. der Anlage 1 zu § 5 GemHVO zwar grundsätzlich möglich. Sie soll jedoch nur erfolgen, wenn die gemeindliche Organisation oder sonstige Umstände es erfordern und die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird (Nr. 4.5.). Ein solches Erfordernis ist hier nicht gegeben. Für die weiteren Jahre nach dem Zusammenschluss wird es darüber hinaus auch kaum möglich sein, den hier dargestellten Differenzbetrag überhaupt eindeutig festzustellen.

3. Rücklagen und Erlöse von Veräußerungen

Grundsätzlich ist eine Vereinbarung im Vertrag über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss, nach der eingebrachte Rücklagemittel und Erlöse aus Veräußerungen aus Vermögen in den bisherigen Gemeinden verwendet werden sollen, möglich. Sie ist jedoch ebenfalls unter den Vorbehalt "nach Maßgabe des Haushaltes" zu stellen. Damit wird die neue Gemeinde dann verpflichtet, diese Mittel für die Ortsteile zu verwenden, soweit dies nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, d.h. unter anderem auch nach der aktuellen finanziellen Situation der neuen Gemeinde, zulässig ist. Im Zweifel müssen jedoch (über die Mindestrücklage und angesammelte Beträge nach § 19 Abs. 3 GemHVO hinaus) vorhandene Rücklagemittel der bisherigen Gemeinden vorrangig für den Haushaltsausgleich der neuen Gemeinde verwendet werden, weil der Haushalt gem. § 74 GO in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen aufgestellt werden muss. Dieser zwingenden Verpflichtung kann sich die Gemeinde auch durch vertragliche Verpflichtungen nicht entziehen.

4. Konzessionsentgelte

Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um eine Einnahme des Verwaltungshaushaltes. Aus diesem Grund scheidet eine vertragliche Bindung für investive Maßnahmen - wie bei den Rücklagemitteln und Veräußerungserlösen - von vornherein aus. Eine Zweckbindung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ist ebenfalls nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GemHVO nicht erfüllt sind. Die Konzessionsabgaben stehen damit als Gesamtdeckungsmittel für alle Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zur Verfügung. Eine ortsteilbezogene Separierung ist für diese Einnahmen nicht möglich.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an die Beauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Gemeindereform weiterzuleiten und auch die Ämter und amtsfreien Gemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hoffmann
Hoffmann